

Beitragssordnung Förderverein Silent Rixdorf e.V. gültig ab 27.4.2025

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, der Umlagen und der Aufnahmegebühr.
- (2) Zum 1. des Folgemonats nach der Mitgliederversammlung gilt die neue Beitragsordnung.
- (3) Wahlberechtigt sind Mitglieder, die die fälligen Beiträge bezahlt haben.

§ 3 Beiträge

Beitragssklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe bei halbjährlicher Zahlung in EUR	Beitragshöhe bei jährlicher Zahlung in EUR
01	Mitglieder ohne Ermäßigung*	50,-	100,-
02	Mitglieder mit Ermäßigung*	25,-	50,-
03	Ehrenmitglieder	betagsfrei	betagsfrei

* Ermäßigungen gelten für Schüler*innen, Studierende, Jugendliche im Freiwilligendienst, Bundesfreiwilligendienstleistende, Sozialhilfeempfänger*innen, Arbeitslosengeld-I/II-Empfänger, Inhaber*innen eines Schwerbehindertenausweises, Grundwehrdienstleistende, Auszubildende sowie Empfänger*innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, bei persönlicher Vorlage eines entsprechenden Ausweises.

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres für eine jährliche Zahlung und bis zum 15. des folgenden Monates für eine monatliche Zahlung und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten.

Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Wenn ein Mitglied 3 Monate im Zahlungsverzug ist, verliert es seine Mitgliedschaft.

- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (7) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. des Geschäftsjahres, erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes für eine jährliche Zahlung.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
- (2) Das Mitglied erhält die Beitragsordnung sowie die Datenschutzerklärung und die Satzung bei Eintritt in den Verein.

§ 5 Vereinskonto

IBAN: DE40 4306 0967 1272 2617 01

BIC : GENODEM1GLS

Kreditinstitut: GLS Bank

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben oder per E-Mail dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.